



Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Trossingen

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Trossingen am 08.12.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 12. Dez. 2011 beschlossen:

§ 1

§ 42 (Höhe der Abwassergebühr) erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser (§ 40) und sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m ³ Schmutzwasser oder Wasser	2,68 Euro.
(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m ² abflussrelevante Fläche und Jahr	0,54 Euro.
(3) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m ³ Abwasser	5,68 Euro.
(4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.	

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Trossingen, 08.12.2025

Irion

Susanne Irion
Bürgermeisterin

